

Satzung

des Deutschen Vereins zur Erforschung Palästinas

beschlossen in der Gründungsmitgliederversammlung am 31. Juli 1952 in Bonn und gerichtlich eingetragen unter dem 8. Sept. 1952 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn, einschließlich der Satzungsänderungen, die in den Mitgliederversammlungen am 26. Juni 1954 in Bonn, am 13. Nov. 1976 in Tübingen und am 5. Nov. 1988 in Kiel beschlossen und unter dem 11. August 1954, dem 2. Mai 1977 und dem 3. Februar 1989 gerichtlich eingetragen worden sind.

§ 1

Der Deutsche Verein zur Erforschung Palästinas (in den folgenden Paragraphen kurz Verein genannt) ist eine wissenschaftliche Gesellschaft. Er führt die Aufgaben des 1877 mit dem Sitz in Leipzig begründeten und 1949 aufgelösten „Deutschen Vereins zur Erforschung Palästinas“ weiter.

Der Sitz des Vereins ist Bonn. Der Verein ist beim Amtsgericht Bonn in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Diese Zwecke sind: die allseitige Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Geschichte und Kultur Palästinas, insbesondere seiner biblischen Vergangenheit, die Zusammenfassung der an diesem Wissensgebiet interessierten Personen und die Verbreitung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Palästinaforschung in weiteren Kreisen.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere

- a) durch die Herausgabe von wissenschaftlichen Druckschriften für das von ihm gepflegte Fachgebiet, insbesondere einer wissenschaftlichen Zeitschrift;
- b) durch die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen und Vorträgen an geeigneten Orten;
- c) durch Beratung und Erteilung von wissenschaftlichen Auskünften an Interessenten.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
mindestens zwei weiteren Vereinsmitgliedern.

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung (§ 13) auf jeweils vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitglie-

derversammlung ein Ersatzmitglied. Die nächste Mitgliederversammlung nimmt dann eine Ergänzungswahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied vor.

§11

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wird nach Bedarf von dem Vorsitzenden an einem von diesem zu bestimmenden Ort einberufen. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und außerdem zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren ist zulässig. Über die Verhandlungen des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen.

§12

Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch Aufnahme seitens des Vorstandes. Der

Aufnahmeantrag kann bei jedem Vorstandsmitglied gestellt werden.

In- und ausländische Gelehrte, die sich um die Palästinawissenschaft verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie erhalten darüber eine Urkunde. Die Ernennung ist in der Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins (ZDPV) bekanntzugeben. Für Ehrenmitglieder entfällt der Mitgliedsbeitrag. Die Anzahl der Ehrenmitglieder darf drei nicht überschreiten.

Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt muß mindestens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn ein Vereinsmitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt oder das Ansehen des Vereins gefährdet.

Der Beschluß ist unanfechtbar.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder erhalten kostenlos die vom Verein herausgegebene Zeitschrift.

§13

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Regel alle zwei Jahre stattfinden. Sie wird durch den Vorsitzenden an einen durch ihn zu bestimmenden Ort einberufen. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Bekanntgabe in der Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins oder durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung.

Auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen, an den Vorsitzenden zu richtenden Antrag von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung von dem Vorsitzenden einberufen werden. In diesem Falle erfolgt die Einladung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

§14

Der Mitgliederversammlung ist von dem Vorstände ein Tätigkeits- und Geschäftsbericht vorzulegen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.

§15

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet, der die Reihenfolge der die Tagesordnung bildenden Verhandlungsgegenstände bestimmt. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§16

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.